SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen C-206/88 und C-207/88 *

I — Sachverhalt

A — *Das einschlägige Gemeinschaftsrecht*

Mit der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) und der Richtlinie 78/319/EWG vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. L 84, S. 43) hat der Rat das nationale Abfallbeseitigungsrecht angeglichen.

Nach Artikel 1 Buchstabe a dieser Richtlinien sind Abfälle „alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt oder gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu entledigen hat".

Nach den Begründungserwägungen der beiden Richtlinien ist deren wesentliche Zielsetzung der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 75/442 und Artikel 5 der Richtlinie 78/319 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels.

Zu diesem Zweck setzen die Mitgliedstaaten die zuständige(n) Behörde(n) ein, die damit beauftragt ist (sind), in einem bestimmten Gebiet die Maßnahmen zur Abfallbeseitigung zu planen, zu organisieren, zu genehmigen und zu überwachen (Artikel 5 der Richtlinie 75/442; Artikel 6 der Richtlinie 78/319).

Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen bedürfen nach Artikel 8 der Richtlinie 75/442 alle Anlagen oder Unternehmen, in denen Abfälle für andere aufbereitet, gelagert oder abgelagert werden, einer Genehmigung durch die nach Artikel 5 von den Mitgliedstaaten eingesetzte zuständige Behörde. Nach Artikel 9 werden diese Unternehmen in regelmäßigen Zeitabständen durch diese Behörde überprüft.

Für Unternehmen, die ihre Abfälle selbst befördern, sammeln, lagern, ablagern oder aufbereiten sowie Unternehmen, die fremde Abfälle sammeln oder befördern, bestimmt Artikel 10 der Richtlinie 75/442 nur, daß sie der Überwachung durch die in Artikel 5 genannte zuständige Behörde unterliegen.

Die Richtlinie 78/319 enthält in Artikel 9 ebenfalls eine Genehmigungs- und Überwachungsregelung für die Beseitigung der von ihr erfaßten Abfälle.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

B — *Das einschlägige nationale Recht*

Italien hat die Richtlinien 75/442 und 78/319 mit dem Dekret Nr. 915 des Präsidenten der Republik vom 10. September 1982 (GURI Nr. 343 vom 15.12.1982, S. 9071) in das nationale Recht umgesetzt.

Nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Dekrets sind Abfälle im Sinne des Dekrets „alle Stoffe oder Gegenstände, die aus menschlicher Tätigkeit oder natürlichen Kreisläufen anfallen und die aufgegeben worden sind oder werden sollen".

In Artikel 2 Absatz 2 werden die Abfälle in drei Kategorien eingereiht: städtische Abfälle (im wesentlichen Sperrmüll und Abfälle auf öffentlichen Grundstücken); Sonderabfälle (die aus industriellen Verarbeitungen, landwirtschaftlichen, handwerklichen und kommerziellen Tätigkeiten anfallenden Abfälle); giftige und gefährliche Abfälle (Abfälle, die Stoffe enthalten, die in einem Anhang zum Dekret aufgelistet sind).

Die städtischen und Sonderabfälle im Sinne des italienischen Dekrets unterfallen der Richtlinie 75/442, die giftigen und gefährlichen Abfälle der Richtlinie 78/319.

Nach Artikel 25 des Dekrets macht sich strafbar, wer als Verantwortlicher eines Unternehmens städtische und Sonderabfälle für einen anderen ohne Genehmigung nach Artikel 6 Buchstabe d des Dekrets beseitigt. Die Genehmigung zur Beseitigung von städtischen und Sonderabfällen für andere wird von den Regionen erteilt.

C — *Die Ausgangsverfahren*

Die Beschuldigten der Ausgangsverfahren, G. Vessoso und G. Zanetti sind vor der Pretura Asti angeklagt, städtische und Sonderabfälle für andere ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Region beseitigt zu haben.

Die Beschuldigten haben zu ihrer Verteidigung vorgebracht, die Gegenstände und Stoffe, die sie beseitigt hätten, stellten keine Abfälle, sondern wiedergewonnene Materialien dar, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet seien. Ihre Tätigkeit sei somit nicht genehmigungspflichtig gewesen.

Die Pretura Asti hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof mit zwei Beschlüssen vom 18. Dezember 1987 folgende Frage vorgelegt:

„Sind Artikel 1 der Richtlinie 75/442 des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle und Artikel 1 der Richtlinie 78/319 des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle dahin zu verstehen, daß unter den Rechtsbegriff der Abfälle auch die Gegenstände fallen, deren sich der Besitzer entledigt hat, die jedoch einer wirtschaftlichen Wiederverwendung zugeführt werden können, und sind sie dahin zu verstehen, daß der Begriff der Abfälle die Feststellung voraussetzt, daß der ‚animus dereliquendi' beim Besitzer des Stoffes oder des Gegenstands vorliegt?"

Nach dem Vorlagebeschluß ist die Rechtsprechung in Italien zu der Frage nicht einheitlich, ob Gegenstände oder Stoffe, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind, Abfälle darstellen. In früheren Entscheidungen habe das vorlegende Ge-

richt immer so entschieden. Eine dieser Entscheidungen sei insoweit von der Corte di cassazione bestätigt worden. Diese habe entschieden, daß die Eignung der Gegenstände oder Stoffe, deren sich der Besitzer entledige, zur wirtschaftlichen Wiederverwendung das öffentliche Interesse an der Kontrolle der wesentlichen Phasen der Abfallbeseitigung nicht entfallen lasse (Urteil Perino vom 14. April 1987, nicht veröffentlicht). Trotz dieser Entscheidung der Corte di cassazione bleibe die Frage jedoch ungewiß; ein Urteil des Gerichtshofs sei deshalb erforderlich.

Ein Teil der Rechtsprechung und der Lehre verträte nämlich einen subjektiven Abfallbegriff: Ein Gegenstand oder Stoff könne nur als Abfall angesehen werden, wenn der Besitzer sich seiner mit dem Ziel der endgültigen Aufgabe entledige. Diese Auslegung stütze sich auf die Abfalldefinition des italienischen Dekrets, für die die Aufgabe der Sache wesentlich sei. Der subjektive Abfallbegriff sei mit dem Abfallbegriff der Richtlinien unvereinbar, da er allein auf das Verhalten des Besitzers, der sich der Sache entledige, abstelle. Auch dieser Punkt bedürfe einer Klärung durch ein Urteil des Gerichtshofes.

D — *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Die Beschlüsse der Pretura Asti sind am 28. Juli 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch S. Fabro, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, am 21. Oktober 1988 sowie die Italienische Republik, vertreten durch den Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico beim Außenministerium L. Ferrari Bravo als Bevollmächtigten, Beistand: Avvocato dello Stato P. G. Ferri, am 10. November 1988 in der Rechtssache C-207/88 und am 11. November 1988 in der Rechtssache C-206/88 schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat die beiden Rechtssachen am 23. November 1988 zum gemeinsamen Verfahren und zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Auf Bericht des Berichterstatters hat der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet. Am 4. Oktober 1989 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 Verfahrensordnung an die Erste Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die *Italienische Republik* führt zunächst aus, der Abfallbegriff des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442 stelle wesentlich auf das Verhalten der Person ab, die sich eines Gegenstands oder eines Stoffes entledige, nicht auf die Absicht, auf der dieses Verhalten beruhe. Daß die Person, die sich der Sache entledige, dafür eine Gegenleistung erhalte, nehme dieser nicht den Abfallcharakter.

Nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442 seien Abfälle nicht nur die Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer freiwillig entledige, sondern auch diejenigen, deren er sich entledige, weil das nationale Recht dies vorschreibe. Derartige Abfälle könnten zweifelsfrei wirtschaftlich wiederverwendet werden. Im übrigen ergebe sich aus Artikel 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich sowie aus Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, daß die Wiederverwendung eines der Hauptziele des Sammelns und der Beseitigung der Abfälle sei. Der Begriff erfasse somit Stoffe und Gegenstände, die einer wirtschaftlichen Wiederverwendung zugeführt werden könnten.

Die Vorlagefrage sei somit wie folgt zu beantworten:

„Nach der Richtlinie 75/442 steht es der Einstufung als Abfall und der damit verbundenen Anwendbarkeit des einschlägigen nationalen Rechts nicht entgegen, daß der Besitzer keinen Aufgabewillen hat oder daß eine wirtschafltiche Wiederverwendung möglich ist."

Nach Auffassung der *Kommission* folgt aus Artikel 1 der Richtlinien 75/442 und 78/319, daß Abfälle unabhängig davon, wie die Beseitigung durchgeführt wird und welche Absicht ihr zugrunde liegt, alle Stoffe oder Gegenstände sind, deren sich der Besitzer entledigt.

Nur diese Auslegung gestatte eine wirksames Funktionieren der Überwachungs- und Genehmigungsregelung, die die beiden Richtlinien vorsähen. Hinge deren Anwendung von der Absicht ab, die einer Beseitigung zugrunde liege, oder gar von der Möglichkeit, die aufgegebene Sache wieder dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen, so ließe sich diese Regelung gar zu leicht umgehen.

Auf die Vorlagefrage sei somit wie folgt zu antworten:

„Artikel 1 der Richtlinie 75/442 des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle und Artikel 1 der Richtlinie 78/319 des Rates vom 20. April 1978 über giftige und gefährliche Abfälle sind dahin zu verstehen, daß der rechtliche Abfallbegriff alle Stoffe und Gegenstände umfaßt, deren sich der Besitzer aus einem beliebigen Grund entledigt."

R. Joliet
Berichterstatter